



**Doktorand/innen-Betreuungsvereinbarung**

Stand Januar 2019

**Eine Kopie der Vereinbarung muss im Promotionsbüro abgegeben werden!**

---

*(Habilitierte(r) Betreuer/in auch Doktorvater oder Dokormutter genannt)*

---

*(Institut/Klinik/Abteilung)*

**und**

---

*(Doktorand/in)*

---

*(Studienanschrift/Tel.)*

---

*(Heimatanschrift/Tel.)*

(Änderungen der Kontaktdaten sind unaufgefordert mitzuteilen)

wird zum Zwecke einer Promotion folgende Vereinbarung geschlossen:

*Frau/Herr*

---

*(Habilitierte(r) Betreuer/in)*

betreut die/den Doktorandin/en bei der Erstellung einer Dissertationsarbeit mit dem Arbeitstitel:

---

Als Mentor/in steht dem/der Doktoranden/in zur Verfügung:

---

*(Name)*

*(Institut/Klinik/Abteilung)*

Als Mentor/in können Forschungsreferenten von Abteilungen, Laborleiter oder andere promovierte Wissenschaftler benannt werden.

Die Aufgaben / Verantwortlichkeiten des Mentors / der Mentorin sind:

Angestrebter Doktorgrad:

---

ggf. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (z.B. Promotionskolleg, Graduiertenkolleg, Graduiertenprogramm, SFB)

---

Zur Beachtung:

1. Zum Thema der Promotion wird vor Beginn der Arbeiten ein strukturierter Zeit- und Arbeitsplan sowie dessen regelmäßige Weiterentwicklung zwischen dem/der Doktorand/in, dem/der habilitierten Betreuer/in und dem/der Mentor/in festgelegt. Änderungen des Plans müssen dokumentiert werden. Dieser Plan enthält auch Angaben zu einem individuellen Studienprogramm, zusammenstellbar z.B. aus Angeboten der Graduiertenprogramme.
2. Vor Beginn des Forschungsvorhabens ist zu prüfen, ob ein Votum oder eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen einzuholen ist. Vorher darf nicht begonnen werden. Die Ethikkommission gibt grundsätzlich keine Stellungnahmen zu bereits durchgeführten Studien ab. Liegt eine Stellungnahme der Ethikkommission nicht vor, können solche Studien nicht Bestandteil einer Doktorarbeit werden. Die Ethikkommission Tübingen entscheidet auch über die Anerkennung auswärtiger Voten.
3. Tierversuche müssen vor Beginn des Forschungsvorhabens vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden.
4. Alle Seiten verpflichten sich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere auch hinsichtlich der Dokumentation jedes Forschungsvorhabens und der Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen (vgl. Anlage der Promotionsordnung/Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Tübingen; Empfehlungen in der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Empfehlungen zur Führung von Forschungstagebüchern).
5. Sollte es im Laufe der Promotion zu streitigen Fragen bezüglich des Inhalts und/oder der Umsetzung dieser Betreuungsvereinbarung kommen, sind folgende Schritte einzuhalten:  
Die Beteiligten bemühen sich, ihre Angelegenheit(en) durch mindestens ein persönliches Gespräch und ggf. unter schriftlicher Änderung dieser Vereinbarung zu lösen.  
Die Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Mentorin oder der Mentor ruft über das Promotionsbüro den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses an mit der Bitte um Schlichtung bzw. sachgerechte Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Der/die Betreuer/in verpflichtet sich

1. einen zügigen Fortgang der Arbeit zur ermöglichen,
2. zur regelmäßigen fachlichen Beratung zur Verfügung zu stehen (Treffen zur Ergebnisbesprechung und zum weiteren Vorgehen müssen mindestens einmal pro Vierteljahr und auf Wunsch des Promovierenden abgehalten und dokumentiert werden),
3. den / die Doktoranden/in in die Forschungsdokumentation gemäß den Empfehlungen der Fakultät unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aspekte einzuführen
4. die zusätzliche Betreuung des Doktoranden / der Doktorandin durch den Mentor / die Mentorin zu beaufsichtigen
5. der/dem Doktorandin/en die Möglichkeit der regelmäßigen Präsentation seiner/ihrer Ergebnisse im Rahmen der Arbeitsgruppen- oder Institutsseminare einzuräumen
6. vor der Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Promotionsprojekt den Doktoranden / die Doktorandin zu informieren, die Autorenliste gemäß den Regeln der DFG zu entwerfen und das Recht auf Zweitveröffentlichung der Daten in der Dissertationsschrift des Doktoranden / der Doktorandin sicher zu stellen
7. die in der jeweils gültigen Promotionsordnung geregelten Begutachtungszeiten einzuhalten

8. regelmäßig, d.h. mindestens alle 3 Jahre, an der Veranstaltung „Gute wissenschaftliche Praxis für Betreuer“ teilzunehmen.
9. Das Patienten- und Datengeheimnis zu wahren sowie die Informationspflichten entsprechend der DSGVO einzuhalten (entsprechende Merkblätter finden sich auf den Internetseiten der Ethikkommission und müssen dem Doktoranden ausgehändigt werden)

Der/die Mentor/in verpflichtet sich (zutreffendes bitte ankreuzen, sonstiges ergänzen)

- den/die Doktorandin gemeinsam mit der/dem Betreuer in die Methoden der Datenerhebung und Analyse einzuführen
- das Patienten- und Datengeheimnis zu wahren sowie die Informationspflichten entsprechend der DSGVO einzuhalten
- 

Der/die Doktorand/in verpflichtet sich,

1. über alle Forschungsarbeiten ein Forschungsprotokollbuch (z.B. Laborbuch) gemäß den Empfehlungen der Fakultät zu führen. Diese Dokumentation verbleibt zur Verwahrung in der Institution, in der die Arbeit durchgeführt wird.
2. Ein Logbuch im Promotionsbüro zu Beginn der Promotionszeit abzuholen und gemäß dem Merkblatt „Best practice“ zu nutzen
3. dem/der Betreuer/in Auskunft bzw. Einsicht zu dem Stand der Untersuchungen/der Dissertationsschrift zu geben
4. die in der betreuenden Einrichtung geltenden Vorschriften, (z.B. zum Umgang mit Gefahrstoffen, gentechnisch verändertem Material, Tierschutz und Datenschutzvorschriften) zu beachten.
5. Das Patienten- und Datengeheimnis zu wahren sowie die Informationspflichten entsprechend der DSGVO einzuhalten.
6. die Empfehlungen des „Best practice Merkblatts“ in der jeweils aktuellen Form zur Kenntnis zu nehmen
7. beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren die Zustimmung zur Plagiatsprüfung der Dissertationsschrift zu geben
8. vor der Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Promotionsprojekt den Betreuer / die Betreuerin zu informieren, die Autorenliste gemäß den Regeln der DFG zu entwerfen und das Recht auf Zweitveröffentlichung der Daten in der Dissertationsschrift sicher zu stellen.

Die Betreuungsvereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden.

Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Dekanat, Bereich Struktur und Akademische Laufbahn und bei Promotionen im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms der Geschäftsstelle bzw. dem/der Koordinator/in des Promotionsprogramms vorzulegen.

Tübingen, den

(Unterschrift Betreuer/in)  
(und ggfs Zweitbetreuer)

(Unterschrift Mentor/in)

(Unterschrift Doktorand/in)